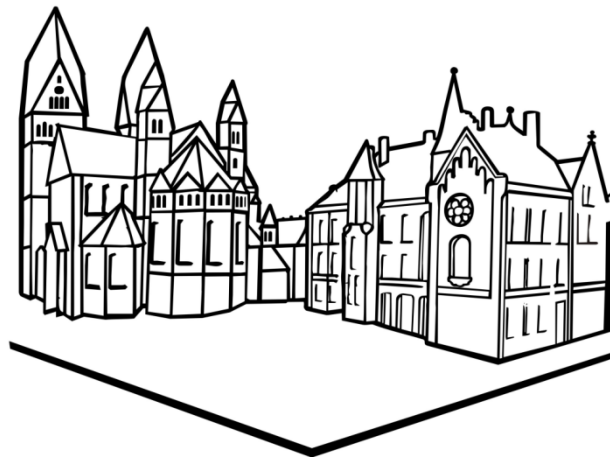


Verein der Freunde und Förderer der Josefschule Krefeld e.V.



Vereinssatzung

vom 16.05.1974 in der gültigen, geänderten Fassung vom 2.02.2009

Eingetragen in das Vereinsregister – VR1719
beim Amtsgericht Krefeld am 24.04.2009

§1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Josefschule Krefeld (städt. kath. Grundschule an der Josefkirche) e.V.“ und hat seinen Sitz in Krefeld.
2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§2 **Zweck und Ziel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (1977), und zwar insbesondere durch

- a) die Beschaffung von Lernmittel und Materialien für den Unterricht, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln zu beschaffen sind;
- b) die Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten von Schülergruppen;
- c) die Ergänzung der Lehrer- und Schülerbibliothek;
- d) die Veranstaltung von Vorträgen.
- e) die Durchführung und Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes "Josefschule Plus", in dessen Rahmen Kinder der Josefschule nach dem Unterricht verlässlich betreut und individuell gefördert werden.

§ 3 **Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden. Ausgenommen hiervon sind Angestellte des Vereins; sie dürfen kein Mitglied werden.
2. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Dieser entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Bewerbers ab, so hat dieser das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über die Aufnahme.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft von Eltern, deren Kinder die Josefschule besuchen, erlischt automatisch, sobald die Kinder aus der Schule ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich die Verlängerung der Mitgliedschaft erklären.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate rückständig ist. Dem betroffenen Mitglied steht vor der Eröffnung des Ausschlussverfahrens ein Anhörungsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Die Beiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Beirat "Josefschule Plus"

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, nämlich mindestens
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister(in)sowie zusätzlich
 - bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern für die Geschäftsführung des Betreuungsangebotes Josefschule Plus.Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Wenn gewählte Mitglieder des Vorstands ausscheiden, sind die freien Plätze bei nächster Gelegenheit durch Wahl für die restliche Amtszeit des Vorstands zu ergänzen. Bis dahin amtiert der Vorstand mit seinen vorhandenen Mitgliedern.
4. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
5. Dem Vorstand obliegen die allgemeine Vereinsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen obliegt die Wahrnehmung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der/die 1. Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in), beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter(in) zu unterzeichnen sind.

6. Dem/der Schatzmeister(in) obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind von der Mitgliederversammlung jährlich ein oder mehrere Rechnungsprüfer zu bestellen.
7. Den Vorstandsmitgliedern für die Geschäftsführung des Betreuungsangebotes „Josefschule Plus“ obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Betreuungsangebote.
8. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
9. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet zu Beginn des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt per Email, sofern eine Emailanschrift mitgeteilt wurde, ansonsten schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) Genehmigung des/der Rechnungsabschlusses,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfers,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Aufnahme von Mitgliedern,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern und
 - i) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die Abstimmung ist im Allgemeinen offen und erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließen.

§ 10 **Beirat „Josefschule Plus“**

1. Der Beirat des Betreuungsangebotes Josefschule Plus besteht aus
 - den beiden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern,
 - dem/der Schulleiter/in,
 - mindestens einer/einem vom Lehrerkollegium zu benennenden Lehrer(in),
 - je Betreuungsgruppe einer/einem Elternvertreter(in) sowie einer/einem Mitarbeitervertreter(in).
2. Zur Wahl der Elternvertreter und der Mitarbeitervertretung haben die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einmal jährlich Elternabende einzuberufen. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.
3. Der Beirat berät den Vorstand bei der Weiterentwicklung des organisatorischen und pädagogischen Konzeptes des Betreuungsangebotes "Josefschule Plus".

4. Der Beirat tagt mindestens 2 x jährlich.
5. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder laden zu den Beiratssitzungen mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder (fern)mündlich ein.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Ankündigung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§12 Auflösung

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Krefeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden hat.



